

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Schul-, Kultur- und Sportamt</b>	Nr. <b>183/2015</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Einführung eines Schülertickets für die Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Schule, Kultur und Sport</b> Berichterstattung: Herr Fernkorn	26.11.2015
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	04.12.2015
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	11.12.2015

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>			
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.		Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreis Warendorf bietet allen nach § 97 Abs. 1 SchulG NRW anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern der Berufskollegs in Trägerschaft des Kreises Warendorf – beginnend mit dem Schuljahr 2016/2017 – nur noch ein Schülerticket an.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Verkehrsunternehmen im Kreis Warendorf eine Vereinbarung auf der oben beschriebenen Grundlage zu schließen.**

**Erläuterungen:**

Der Kreis Warendorf ist als Schulträger seiner drei Berufskollegs grundsätzlich verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern, unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Fahrkosten zu erstatten (Schulträgerprinzip).

Rechtsgrundlage ist § 97 Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO).

Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten haben gem. § 97 Abs. 1 SchulG alle Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang in Vollzeitform besuchen. Der Anspruch ist auch davon abhängig, dass der Schulweg zur besuchten Schule bzw. zur nächstgelegenen Schule mehr als 5 km beträgt.

Nach § 97 Abs. 3 SchulG in Verbindung mit § 2 SchfKVO kann der Schulträger einen von den Eltern oder dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 € im Monat festsetzen, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten anbietet, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen. Für das zweite Kind können bis zu 6 € pro Monat erhoben werden.

Die Kreise Steinfurt und Coesfeld bieten für die Schülerinnen und Schüler ihrer Berufskollegs bereits ein Schülerticket mit Eigenanteil an, das auch in der Freizeit und für Fahrten zur Praktikumsstelle genutzt werden kann und haben damit gute Erfahrungen gemacht.

Nach Abstimmungsgesprächen mit den Verkehrsbetrieben ist beabsichtigt, den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern der Berufskollegs in Trägerschaft des Kreises Warendorf ab dem Schuljahr 2016/2017 ein Schülerticket mit Eigenbeteiligung zur Verfügung zu stellen.

Vorgeschlagen wird, die monatliche Eigenbeteiligung wie in den Kreisen Steinfurt und Coesfeld bereits geschehen, für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 auf 11,00 € für das erste Kind und auf 5,50 € für das zweite Kind festzusetzen. Die Eigenbeteiligung geht in voller Höhe an die Verkehrsbetriebe, die auch den Vertrieb der Schülertickets und die Zahlungsabwicklung übernehmen.

Mit der Einführung des Schülertickets wird den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, den ÖPNV im Münsterland „rund um die Uhr“ und damit auch im Freizeitbereich zu nutzen. Die Verkehrsbetriebe werden ein Schülerticket anbieten, das einen sogenannten Freizeitnutzen hat, also nicht nur auf der Strecke Wohnung – Schule genutzt werden darf. Der Eigenanteil soll die Mehrkosten der Verkehrsbetriebe abdecken, den diese durch die erweiterte Nutzung im Freizeitbereich haben.

Mit den Verkehrsbetrieben soll eine Vereinbarung geschlossen werden, in der die Finanzierungs- und Abrechnungsmodalitäten geregelt werden. Für die Bereitstellung der Schülertickets zahlt der Kreis Warendorf einen Schuljahresbetrag auf der Basis der für den Kreis Warendorf im Schuljahr 2015/2016 entstandenen Aufwendungen. Bei der Ermittlung des Schuljahresbetrages werden Veränderungen der Schülerzahlen und der ausgegebenen Schülertickets (ab dem Schuljahr 2016/2017) sowie Preissteigerungen des Münsterland-Tarifbes berücksichtigt.

Die Einführung des Schülertickets wirkt sich auf die Aufwendungen des Schulträgers für die Erstattung von Schülerfahrkosten nicht aus.

Von der Einführung des Schülertickets verspricht sich die Verwaltung aber folgende positive Effekte:

- Die verstärkte Nutzung des ÖPNV durch junge Menschen verringert den Individualverkehr und trägt zu mehr Verkehrssicherheit auf den Straßen bei.
- Die Linien der Verkehrsunternehmen werden besser ausgelastet. Die Verkehrsbetriebe erhalten sichere Einnahmen aus der Eigenbeteiligung.
- Die Attraktivität zum Besuch der Berufskollegs des Kreises Warendorf wird erhöht.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat